

Ergänzende Bedingungen

der BIGGE ENERGIE GmbH & Co. KG (BIGGE ENERGIE) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (**Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV**) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396)

Gültig ab 01.01.2019

1. Ablesung der Messeinrichtungen

- 1.1 Die BIGGE ENERGIE kann dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen der BIGGE ENERGIE mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 4 Wochen der BIGGE ENERGIE mit, so ist die BIGGE ENERGIE berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z.B. Neukunden) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
- 1.2 Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 GasGVV bei der BIGGE ENERGIE, hat dies schriftlich zu erfolgen.

2. Zahlungsweisen

Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, fällige Abschlags- und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen bzw. diese Beträge in einem unserer Kundenzentren bar einzuzahlen.

3. Zahlungsverzug; Unterbrechung der Versorgung

- 3.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der BIGGE ENERGIE angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 3.2 Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnkosten pro Mahnschreiben	2,50 Euro
Unterbrechung der Anschlussnutzung	45,00 Euro
Wiederinbetriebnahme der Anschlussnutzung	
- während der vom Netzbetreiber veröffentlichten Geschäftszeit	55,00 Euro
- außerhalb der Geschäftszeit des Netzbetreibers	115,00 Euro
Telefoninkasso	10,00 Euro
Inkassogang: Versuch der Sperrung vor Ort	35,00 Euro
Kosten für Abrechnungsdienstleistungen:	
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung	5,00 Euro
Rechnungskopie	3,00 Euro
Vor-Ort-Ablesung durch BIGGE ENERGIE	20,00 Euro
Adressfeststellung	nach Aufwand

Bei einer etwaigen Sperrung wird der Grundpreis weiterberechnet.

- 3.3 Die BIGGE ENERGIE behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 3.4 Der Kunde hat der BIGGE ENERGIE anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

4. Umsatzsteuer

Die Beträge in Ziffer 3.2 für die Wiederinbetriebnahme der Anschlussnutzung enthalten die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19%). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) und Unterbrechung der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5. Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Grundversorger schriftlich mitzuteilen.

6. Verwendungshinweis

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden sie sich bitte an ihr zuständiges Hauptzollamt.

7. Inkrafttreten

Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung ab 01.01.2019 in Kraft.

Ihre

BIGGE ENERGIE

BIGGE ENERGIE GmbH & Co.KG; Postanschrift: In der Wüste 8, 57462 Olpe;
Sitz der Gesellschaft: In der Stesse 14, 57439 Attendorn; Handelsregister AG Siegen, HRA 8825
Geschäftsführer: Ingo Ehrhardt, Roland Schwarzkopf
www.bigge-energie.de